



Netzanschlussrichtlinien

für den Anschluss an das Verteilnetz der EGH.

Gültig ab 01. August 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsgrundlagen	3
3	Rechtsverhältnis	3
4	Eigentumsverhältnisse.....	3
5	Betrieb und Instandhaltung.....	4
6	Durchleitungsrechte	4
7	Gemeinsame Anschlussleitung.....	5
8	Zutrittsrecht.....	5
9	Meldepflichtige Arbeiten	5
10	Anzahl Anschlüsse	5
11	Anschlusskategorien und Anschlussarten	6
12	Erstellung der Netzanschlussanlage.....	7
13	Anschlussbeiträge.....	8
14	Netzanschluss von Endverbraucher	11
15	Netzanschluss von Energieerzeugungsanlagen	12
16	Netzanschluss von öffentlichen Beleuchtungsanlagen	13
17	Änderungen an der Netzanschlussnehmeranlage	13
18	Rechnungsstellung.....	13
19	Vertretung des Netzanschlussnehmers	14
20	Übertragung des Vertrages	14
21	Umgehung der Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien	14
22	Haftung	14
23	Änderungen	15
24	Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	15
25	Datenschutz.....	15
26	Anwendbares Recht, Streitigkeiten.....	16
27	Publikation	16
28	Inkrafttreten	16
29	Anhänge.....	17

1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Netzanschlussrichtlinien ist der Anschluss von Anlagen von Endverbrauchern und Produzenten auf Netzebene 5 und 7 an das Verteilnetz der EGH. Für befristete Netzanschlüsse wird auf Ziffer 11.4 verwiesen. Die Netzanschlussrichtlinien sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

2 Vertragsgrundlagen

Bestandteile der Netzanschlussrichtlinien sind insbesondere die jeweils gültigen:

- a) Gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs-, das Elektrizitäts-, Energie- und Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen sowie die Energie-, Raumplanungs- und Baugesetzgebung des Bundes und des Kantons Zug
- b) Technischen Normen, Empfehlungen und Branchendokumente der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände
- c) Werkvorschriften der EGH basierend auf den Werkvorschriften von CKW
- d) Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes der EGH
- e) Technische Anforderungen an Erzeugungsanlagen für den Anschluss an das Verteilnetz der EGH

3 Rechtsverhältnis

- 3.1 Gesuche für das Erstellen oder Ändern von Netzanschlüssen sind vom Netzanschlussnehmer schriftlich an die EGH zu richten.
- 3.2 Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz ist das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer begründet. Der Netzanschluss bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Netzanschlussnehmer und der EGH.
- 3.3 Der Netzanschlussvertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und der EGH im Detail.
Jeder Netzanschluss sowie Änderungen oder Verstärkungen der Anschlussleitung, der bezugsberechtigten Leistung oder der Einspeiseleistung bedingen einen neuen Netzanschlussvertrag oder einen Erweiterung (Anhang) des Bestehenden.
- 3.4 Elektrizitätsleitungen zur Feinverteilung nach dem Anschlussüberstromunterbrecher sind nicht Bestandteil des Netzanschlusses. Der Netzanschlussnehmer stellt diese den Endverbrauchern im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses (z. B. Mietvertrag, Pachtvertrag, Stockwerkeigentum) ohne Kostenfolge für die EGH zur Verfügung.

4 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle, unabhängig von der Netzebene, an die der Netzanschlussnehmer angeschlossen ist. Die Anschlussleitung inkl. dem Kabelschutzrohr ist bis zur Grenzstelle im Eigentum der EGH.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses (Graben, Mauerdurchbrüche, Aussenkasten/Hauptverteilung, Sicherheitselement) ist innerhalb

4 EGH Netzanschlussrichtlinien

von Bauzonen die Parzellengrenze (siehe Anhang 1, Anhang 2 und Anhang 3). Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Netz (Netzanschlussstelle) verschoben.

5 Betrieb und Instandhaltung

- 5.1 Die jeweiligen Eigentümer (Betriebsinhaber) sind für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand ihrer Installationen oder Anlagen verantwortlich.
- 5.2 Der Netzanschlussnehmer trifft von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netzunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 5.3 Unterhalt und Arbeiten an den Installationen und Anlagen haben entsprechend der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Werkvorschriften der EGH zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die EGH über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben.
- 5.4 In Ausführung der Elektrizitätsgesetzgebung fordert die EGH die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt war. Die Kosten der Kontrolle gehen zu Lasten des Eigentümers der Niederspannungsinstallationen.

Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen haben die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Eigentümers und des Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen.

6 Durchleitungsrechte

- 6.1 Der Netzanschlussnehmer erteilt oder verschafft der EGH kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitungen für Strom und Daten Dritter gemäss Anhang 1. Er verpflichtet sich, gegen angemessene Entschädigung, das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für elektrische Energie und Daten zu erteilen, die der Versorgung Dritter dienen.
- 6.2 Netzanschlussnehmer, für deren Belieferung das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschlussnehmer gewährt der EGH gegen angemessene und ortsübliche Entschädigung eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EGH, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Die EGH legt die Leitungsführung an das bestehende Netz fest. Den Errichtungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen die EGH und der Netzanschlussnehmer wenn immer möglich gemeinsam fest. Die EGH geht auf die Interessen des Netzanschlussnehmers ein, wenn diese den Vorschriften entsprechen und für das Verteilnetz kostenneutral sind. Die EGH ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

7 Gemeinsame Anschlussleitung

- 7.1 Die EGH ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge ist die EGH ohne Entschädigung an den Grundeigentümer berechtigt, an eine durch sein Grundstück führende Anschlussleitung weitere Liegenschaften anzuschliessen.
- 7.2 In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an den neuen Verknüpfungspunkt mit dem Netz verschoben.
- 7.3 In der Regel befindet sich die für die Anschlussleitung vorhandene Rohranlage auf der Parzelle des Grundeigentümers im Eigentum der EGH. Bei einer Mitbenutzung dieser Rohranlage durch Dritte gehen die Bedürfnisse der EGH für eine sichere Stromversorgung und für einen uneingeschränkten Betrieb und die Instandhaltung der Anschlussleitung vor. Allfällige Mehrkosten, die EGH aufgrund einer Mitbenutzung der Rohranlage durch Dritte entstehen, sind durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. Bei Ersatz, Unterhalt oder Instandhaltung der Anschlussleitung von der EGH können bei einer Mitbenutzung der Rohranlage durch Dritte Beschädigungen von Anlagen Dritter nicht ausgeschlossen werden. Der Netzanschlussnehmer übernimmt dabei sämtliche haftungsrechtlichen Ansprüche gegen EGH, welche vollumfänglich schadlos zu halten ist.

8 Zutrittsrecht

- 8.1 Den Vertretern der EGH ist zur Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln und Ablesen der Messeinrichtungen und ähnlichen Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit – und bei Störungen jederzeit – Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten.
- 8.2 Die EGH kann zur Überprüfung von Netzurückwirkungen aus Anlagen des Netzanschlussnehmers Messungen an der Grenzstelle/Messstelle veranlassen.

9 Meldepflichtige Arbeiten

Wenn Netzanschlussnehmer oder Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen der EGH Arbeiten ausführen wollen, haben sie dies der EGH frühzeitig mitzuteilen, damit die EGH die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen oder veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Sprengen, Bohrungen, Grabarbeiten und das Zudecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der EGH nachgefragt werden.

10 Anzahl Anschlüsse

- 10.1 Für die Festlegung der Netzanschlussstelle sind die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastuktur massgebend. Dabei werden die Netzverhältnisse an der Netzanschlussstelle (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit usw.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastuktur berücksichtigt. Die EGH geht auf die Interessen des Netzanschlussnehmers ein, soweit diese für das Verteilnetz kostenneutral sind. Die Leitungsführung, der Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher sowie die Mess- und Steuerapparate werden von der EGH abschliessend bestimmt. Grundsätzlich muss jeder Netzanschluss über

6 EGH Netzanschlussrichtlinien

mindestens eine Verrechnungsmessung pro Endverbraucher bzw. pro Energieerzeugungsanlage (EEA) verfügen. Es gelten die jeweils gültigen AGB für die Nutzung des Verteilnetzes der EGH.

10.2 Das Erstellen der Anschlüsse von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt ausschliesslich durch die EGH. In der Regel wird pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit ein Netzanschluss erstellt. Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Bündelung von Anschlüssen) kommt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen in Betracht:

- a) Die Gebäude sind zusammengebaut (gemeinsames Fundament, mit einer Tiefgarage verbunden usw.) oder die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle.
- b) Die Überbauung ist eine in sich geschlossene, bauliche Einheit.
- c) Die Messpunkte sind bei der Grenzstelle platziert.
- d) Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder Grundstücke Dritter.

Weiter kann im Falle der Gründung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft geprüft werden, ob eine gemeinsame Anschlussleitung auch für mehrere Gebäude auf mehreren Grundstücken in Betracht zu ziehen ist, sofern damit die Anforderungen an ein stabiles und effizientes Netz erfüllt werden können.

In jedem Fall kann die EGH verlangen, dass für eine gemeinsame Nutzung der Zuleitung vor Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages bzw. bei Erweiterung der Leistung eine einfache Gesellschaft oder eine Genossenschaft gegründet wird, welche für den gemeinsamen Anschluss der Vertragspartner der EGH auftritt. Die Zuteilung der bezugsberechtigten Leistung auf die einzelnen Parteien ist Sache der Gesellschaft.

10.3 Für zusätzliche Anschlüsse, Redundanzen oder Verbindungsleitungen übernimmt der Netzanschlussnehmer die gesamten Kosten (siehe auch Ziffer 11.4 und 11.5).

10.4 Besteht ein Netzanschlussnehmer auf einer bestimmten Erschliessungsart, die der EGH Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

10.5 Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) erfolgt die Versorgung über einen einzigen Netzanschluss. Dieser wird von der EGH zusammen mit den ZEV-Mitgliedern bzw. dem ZEV-Verantwortlichen bestimmt. Die weiteren Anschlüsse werden zulasten der ZEV zurückgebaut. Für weitere Anschlüsse gelten die Vorgaben von Ziffer 11.5.

10.6 Für den Anschluss von Endverbrauchern in Arealnetzen werden die von Elcom im Newsletter 08/2012 veröffentlichten Grundsätze angewendet.

11 Anschlusskategorien und Anschlussarten

11.1 Allgemein

Die EGH entscheidet aufgrund technischer und netzwirtschaftlicher Kriterien, an welcher Spannungsebene ein Netzanschluss erfolgt. Netzanschlüsse sind nur auf Netzebene 5 und 7 möglich. Die Grenzstelle definiert die Netzebene. Auf welcher Spannungsebene die Messung erfolgt, ist unerheblich.

11.2 Niederspannungsnetzanschluss

Bei einem Niederspannungsnetzanschluss (Netzebene 7) liegt die Grenzstelle bei einer Spannung von 400 Volt (Anhang 1).

11.3 Mittelspannungsnetzanschluss

Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss (Netzebene 5) liegt die Grenzstelle bei einer Spannung von 20 kV (Anhang 2). Netzanschlussnehmer mit einer regelmässigen Monatsmaximalleistung (während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung) über 1'000 kVA und einer jährlichen Energiebezugsmenge von mindestens 2 GWh haben in der Regel einen Anschluss auf Netzebene 5. Der Zusammenschluss (Bündelung) mehrerer Netzanschlussnehmer oder Endverbraucher zum Erreichen der Mindestleistung von 1'000 kVA, die für einen Mittelspannungsnetzanschluss erforderlich ist, ist nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).

Das Vorgehen bei einer regelmässigen Unterschreitung der in dieser Ziffer definierten notwendigen Mindestleistung für einen Mittelspannungsnetzanschluss ist in den AGB Netznutzung geregelt.

11.4 Zeitlich befristete Netzanschlüsse

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellt die EGH zeitlich befristete Netzanschlüsse und stellt für diese Anschlüsse den effektiv entstandenen Aufwand in Rechnung. Zeitlich befristete Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

Die detaillierten Angaben für zeitlich befristete Anschlüsse sind in den Netzanschlussrichtlinien für befristete Anschlüsse festgelegt.

11.5 Zusätzliche Netzanschlüsse

Bei zusätzlichen Netzanschlüssen wie z.B. Zweitanschlüssen, Reserve- oder Notanschlüssen trägt der Netzanschlussnehmer die vollen Kosten. Zusätzliche Anschlüsse sind gegebenenfalls vertraglich zu regeln, werden nur in Ausnahmefällen erstellt und es ist eine eindeutige örtliche Trennung der Netzanschlüsse notwendig. Dient ein Anschluss ausschliesslich dem Netzanschlussnehmer, erteilt dieser die dazu notwendigen Dienstbarkeiten der EGH kostenlos.

Für zusätzliche Netzanschlüsse gelten die gleichen technischen Voraussetzungen wie für Hauptanschlüsse.

12 Erstellung der Netzanschlussanlage

Die EGH schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn folgende Voraussetzungen (kumulierend) erfüllt sind:

- a) Die Installationsanzeige liegt vor.
- b) Die Rohranlage für die Anschlussleitung wurde vom Netzanschlussnehmer (in Absprache mit der EGH) auf seinem Grundstück erstellt.
- c) Der Netzanschlussvertrag ist rechtsgültig unterzeichnet (vom Netzanschluss-

- nehmer oder seinem Vertreter).
- d) Die erforderlichen Dienstbarkeiten sind eingeräumt.
 - e) Alle Bewilligungen sind vorhanden, das Genehmigungsverfahren (ESTI PGV) ist abgeschlossen und die Einspruchsfristen sind abgelaufen bzw. eine Verfügung des vorzeitigen Baubeginns durch das ESTI ist vorhanden.

13 Anschlussbeiträge

13.1 Allgemein

- 13.1.1 Die EGH erhebt Anschlussbeiträge bei Neuerstellung, Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von Netzanschlüssen zur Versorgung von Verbrauchsstellen. Diese Anschlussbeiträge setzen sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.
- 13.1.2 Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.

13.2 Netzkostenbeitrag

- 13.2.1 Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben (Im Anhang 3 ist die Abgrenzung grafisch dargestellt). Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Beitrag.

13.2.2 **Bezugsberechtigte Leistung**

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die im Netzanschlussvertrag vereinbarte bezugsberechtigte Leistung in kVA. Falls nichts anders vereinbart wurde, entspricht bei Niederspannungsnetzanschlüssen die bezugsberechtigte Leistung den in Anhang 4 den Anschlussüberstrom-unterbrechern zugeordneten Leistungswerten. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, bestimmt die EGH den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Bei Netzanschlussnehmern mit einem Netzanschluss an Netzebene 5 muss die bezugsberechtigte Leistung mindestens dem effektiv bezogenen Spitzenwert (gemessenes 15-minütigem Leistungsmaximum in kW unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors $\cos \varphi$) entsprechen.

- 13.2.3 Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im Anhang 8 ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.
- 13.2.4 Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag

in CHF/kVA.

13.2.5 **Änderungen bei bestehenden Anschlüssen**

Wird die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht, so wird für diese Leistungserhöhung ein Netzkostenbeitrag erhoben. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA. Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt.

Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt die EGH den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (bzw. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

Bei einer örtlichen Verlegung eines Netzanschlusses kann die vereinbarte Leistung auf den neuen Netzanschluss übertragen werden, wenn der Netzanschluss an der gleichen EGH-Leitung wie der rückgebaute Anschluss erfolgt und wenn kein Ausbau des EGH-Netzes erforderlich ist.

13.2.6 Massgebend für den Netzkostenbeitrag ist die bezugsberechtigte Leistung. Die Einspeiseleistung wird für den Netzkostenbeitrag nicht berücksichtigt.

13.2.7 Ein Reserveanschluss dient der Verbesserung der Versorgungssicherheit. Er dient ausdrücklich nicht der Steigerung der bezugsberechtigten Leistung und nicht der Versorgung zusätzlicher Anlagen. Er kommt nur bei Ausfall des Hauptanschlusses in Betrieb, z. B. bei Instandhaltungsarbeiten oder bei Störungen am Hauptanschluss, aber auch bei Störungen im Netz des Netzanschlussnehmers. Bei einem Reserveanschluss wird kein zusätzlicher Netzkostenbeitrag erhoben.

13.3 **Netzanschlussbeitrag**

13.3.1 **Allgemein**

Der Netzanschlussbeitrag enthält sämtliche für den Netzanschluss erforderlichen Aufwendungen, die nicht anteilmässig durch den Netzkostenbeitrag abgedeckt werden. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration.

13.3.2 **Neuanschlüsse innerhalb von Bauzonen (Niederspannungsnetzanschlüsse)**

Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund des Kabelquerschnittes, der Grösse des Hausanschlusskastens und der Länge des Anschlusskabels innerhalb des Grundstückes. Der Kabelquerschnitt wird aufgrund der bezugsberechtigten Leistung durch die EGH nach den Regeln der Technik bestimmt.

Die Ansätze des pauschalisierten Netzanschlussbeitrages sind im Anhang 8 ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Diese Ansätze gelten bis zu einer Kabellänge von 25 m innerhalb des Grundstückes. Für längere Anschlussleitungen wird ein Mehrlängenzuschlag nach Aufwand in Rechnung gestellt. Wird in Ausnahmefällen, und in Absprache mit der EGH, der Netzanschluss direkt in Schaltschränken oder Verteiltafeln vorgenommen, so dass auf einen Hausanschlusskasten verzichtet werden kann, reduziert sich der Netzanschlussbeitrag (siehe Anhang 8).

Spezielle Netzanschlüsse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

13.3.3 **Neuanschlüsse der Netzebene 5 innerhalb von Bauzonen**

Der Netzanschlussbeitrag ist für den Übergabeschalter zu entrichten. Falls zusätzliche Schutztechnik notwendig ist, ist die dazu notwendige Stromversorgung vom Netzanschlussnehmer kostenlos bereit zu stellen (Anhang 8). Weitere Kosten entfallen, sofern die Netzanschlussnehmeranlage den technischen und betrieblichen Anforderungen der EGH entspricht und der EGH keine Mehrkosten verursacht. In allen übrigen Fällen wird der Mehraufwand der EGH dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt. Sämtliche Installationen ab der Grenzstelle (Eigentumsgrenze Netz-/Kundenanlage) sind durch den Netzanschlussnehmer zu erstellen (Anhang 2).

13.3.4 **Neuanschlüsse ausserhalb von Bauzonen oder in Sonderzonen**

Der Netzanschlussbeitrag wird ab bestehendem Netz berechnet, an dem die bezugsberechtigte Leistung zur Verfügung gestellt werden kann. Als Minimum gilt jedoch der Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone. Dient die Anschlussleitung mehreren Netzanschlussnehmern, so teilen sich die Kosten entsprechend den für die einzelnen Liegenschaften vereinbarten bezugsberechtigten Leistungen auf.

13.3.5 **Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschlüsse**

Es wird derselbe Netzanschlussbeitrag wie für Neuanschlüsse erhoben, abzüglich 50%. Der Abzug wird nur für denjenigen Anteil des Netzanschlussbeitrages gewährt, der der Anschlussgrösse des zu ersetzenden Freileitungsanschlusses entspricht. Die Anpassung der Hausinstallation ist Sache des Netzanschlussnehmers.

13.3.6 **Netzanschlussänderungen**

Bei Verstärkung des Netzanschlusses gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen.

Netzanschlussanpassungen gehen zulasten des Verursachers. Werden durch

Bauarbeiten Leitungen, Kabel oder Tragwerke betroffen, die auch Dritten dienen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zulasten der EGH.

13.3.7 **Netzverstärkungen aufgrund von Störungen**

Wenn Netzverstärkungen aufgrund von Störungen erforderlich werden, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zulasten des Verursachers.

13.3.8 **Instandhaltung, Ersatz und Demontage von Netzanschlüssen**

Die Instandhaltung und der Ersatz der elektrischen Betriebsmittel des Netzanschlusses bis zur Grenzstelle innerhalb von Bauzonen gehen zulasten der EGH, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zulasten des jeweiligen Eigentümers. Insbesondere ist die Sicherstellung der Abdichtung der Rohranlage gegen Wasser- oder Gaseintritt beim Übergang in das Gebäude in der Verantwortung des Netzanschlussnehmers. Die Abdichtung der Rohranlage ist einerseits zur Hauswand sowie zum Anschlusskabel sicherzustellen.

Die Instandhaltung und der Ersatz von Anschlüssen ausserhalb von Bauzonen oder Sonderzonen, gehen zulasten der EGH. Sind diese unverhältnismässig hoch, hat sich der Endverbraucher daran zu beteiligen. Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z. B. bei Fassadenrenovierungen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zulasten des Liegenschafts-eigentümers bzw. Baurechts-berechtigten. Die Demontage des Netzanschlusses wird durch die EGH zulasten des Liegenschaftseigentümers ausgeführt.

13.3.9 **Zusätzliche Aufwendungen zulasten der Bauherrschaft**

Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung und die Kosten für:

- a) die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (siehe Grafik im Anhang 3)
- b) das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens, gegebenenfalls zusätzlich ein Schlüsselrohr an einer Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und für allfällige Mess- und Steuerapparate, gemäss den Werkvorschriften für elektrische Installationen der EGH
- c) sämtliche Massnahmen, um Wasser- oder Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude zu verhindern
- d) ein Kommunikationsanschluss nach Vorgaben der EGH am Standort der Messeinrichtung
- e) Zusatzaufwände der EGH infolge von fehlerhaften Angaben, fehlerhafte oder fehlende bauliche Voraussetzungen oder Installationen, nicht eingehaltenen Vorschriften etc.
- f) geeignete Entwässerung des Kabelschutzrohrs für die Anschlussleitung (Anhang 6 und Anhang 7)

14 Netzanschluss von Endverbraucher

14.1 Netzanschluss für Niederspannung

12 EGH Netzanschlussrichtlinien

Technische Bedingungen zu Niederspannungsnetzanschlüssen sind neben dem vorliegenden Dokument zusätzlich in den Werkvorschriften der EGH, basierend auf den Werkvorschriften von CKW enthalten.

14.2 Netzanschluss für Mittelspannung

Die technischen Bedingungen für neue Netzanschlüsse oder Änderungen sind frühzeitig mit der EGH abzusprechen.

15 Netzanschluss von Energieerzeugungsanlagen

15.1 Allgemein

- 15.1.1 Bei den Anschlusskosten von Energieerzeugungsanlagen wird zwischen Netzanschlusskosten und Netzverstärkungskosten unterschieden.
- 15.1.2 Energieerzeugungsanlagen werden mit der technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlussstelle verbunden.

15.2 Netzanschlusskosten

- 15.2.1 Die Netzanschlusskosten für die Erschliessungsleitungen von der Grenzstelle bis zum Einspeisepunkt sowie allfällige Transformationskosten gehen zu Lasten des Produzenten.
- 15.2.2 Betreffend Instandhaltung, Ersatz und Demontage sowie den zusätzlichen Aufwendungen zu Lasten der Bauherrschaft gelten Ziffer 13.3.8 und 13.3.9.
- 15.2.3 Netzanschlüsse von Energieerzeugungsanlagen (EEA) nach Artikel 7, 7a und 7b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) können ab dem Einspeisepunkt Netzverstärkungen notwendig machen, die gemäss Artikel 22 Absatz 3 Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) sind. Der Netzanschlussnehmer beauftragt der EGH allfällig notwendige Netzverstärkungen zu realisieren. Die EGH behält sich vor, die Kosten für getätigte Netzverstärkungen ganz oder teilweise dem Netzanschlussnehmer in Rechnung zu stellen, falls die vorgesehene EEA nicht oder nicht im vollen Umfang innerhalb eines Jahres realisiert wird.

15.3 Einspeiseleistung

- 15.3.1 Die maximale zulässige Leistungsabgabe (Einspeisung) ist die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Einspeiseleistung in kVA.

15.4 Netzurückwirkungen

- 15.4.1 Produzenten sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden.
- 15.4.2 Die Beurteilung der Anschlussgesuche erfolgt anhand der technischen Normen und Richtlinien, insbesondere der DACHCZ-Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren.

- 15.4.3 Der Netzparallelbetrieb der Energieerzeugungsanlage darf erst nach erfolgter Abnahmeprüfung gemäss den Vorgaben der EGH durch ein unabhängiges Kontrollorgan erfolgen.
- 15.4.4 Werden beim Netzparallelbetrieb unzulässigen Netzurückwirkungen festgestellt, so ist die Anlage unverzüglich vom Netz zu trennen. Insbesondere bei Beeinträchtigung von TRA-Signalen oder der Übermittlung von Smart Meter Daten darf kein Weiterbetrieb der Anlage erfolgen.
- 15.4.5 Energieerzeugungsanlagen müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.
- 15.4.6 Die Anschlussbedingungen für Eigenerzeugungsanlagen sind in den technischen Anforderungen für den Netzanschluss an das Verteilnetz der EGH beschrieben.
- 15.4.7 Eigenerzeugungsanlagen sind nach Aufforderung der EGH bei Arbeiten am Stromnetz und beim Betrieb von Notstromgeräten zwingend vollständig vom Netz zu trennen.

16 Netzanschluss von öffentlichen Beleuchtungsanlagen

Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung sind an von der EGH definierten Anschlusspunkten an das Netz der EGH anzuschliessen. Die Kostenbeiträge sind im Anhang 8 festgelegt. Der Netzanschlussbeitrag wird bei der Installation eines neuen Anschlusspunktes erhoben. Der Netzkostenbeitrag wird bei einem neuen Netzanschluss oder bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden Anschlusses in Rechnung gestellt.

17 Änderungen an der Netzanschlussnehmeranlage

- 17.1 Wesentliche Änderungen an den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers, die den Netzanschlussvertrag betreffen, erfordern eine Anpassung dieses Netzanschlussvertrages.
- 17.2 Falls der Netzanschlussnehmer den Leistungsbezug oder Leistungsabgabe (Einspeisung) über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung oder Einspeiseleistung hinaus erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

18 Rechnungsstellung

- 18.1 Die Anschlussbeiträge werden in der Regel nach Ausführung der Anschlussarbeiten in Rechnung gestellt. Es können Akontozahlungen erhoben werden. In besonderen Fällen kann die Vorauszahlung des ganzen Anschlussbeitrages verlangt werden. Pro Netzanschluss wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die Aufteilung der Netzanschlusskosten ist Sache des Netzanschlussnehmers.
- 18.2 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EGH

14 EGH Netzanschlussrichtlinien

gestattet.

18.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Betriebskosten usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.

18.4 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer der EGH während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtiggestellt werden.

19 Vertretung des Netzanschlussnehmers

Überträgt der Netzanschlussnehmer den Betrieb seiner Netzinfrastruktur an einen Dritten, so ist der Netzanschlussnehmer der EGH gegenüber vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der beauftragte Dritte die Verpflichtungen des Netzanschlussnehmers aus dem Netzanschlussvertrag erfüllt.

20 Übertragung des Vertrages

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen

21 Umgehung der Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien

21.1 Umgeht der Netzanschlussnehmer oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien oder begeht er eine Täuschung der EGH, hat er die EGH für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die EGH behält sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.

21.2 Wenn der Netzanschlussnehmer in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien und/oder des Netzanschlussvertrages verstösst, ist die EGH berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen. Dies gilt insbesondere:

- a) wenn der Netzanschlussnehmer seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht,
- b) wenn den Beauftragten der EGH der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird,
- c) wenn der Netzanschlussnehmer bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft.

21.3 Die Unterbrechung des Netzanschlusses durch die EGH befreit den Netzanschlussnehmer nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der EGH. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebes durch die EGH entsteht dem Netzanschlussnehmer kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

22 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenz-

schwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

23 Änderungen

- 23.1 Die EGH ist berechtigt, die Netzanschlussrichtlinien jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen.
- 23.2 Die EGH legt die Preise für den Netzanschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben fest. Preisänderungen haben keine Kündigung des Netzanschlussvertrages zur Folge.

24 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 24.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer dauert, solange der Netzanschluss besteht.
- 24.2 Das Rechtsverhältnis kann vom Netzanschlussnehmer jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- 24.3 Die EGH ist in folgenden Fällen zu einer Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt:
- a) wenn der Netzanschluss länger als 5 Jahre nicht genutzt wurde,
 - b) wenn der EGH für den weiteren Bestand des Netzanschlusses Kosten entstehen und keine Gewähr für deren Bezahlung besteht,
 - c) wenn die EGH den Netzanschluss aufgrund äußerer Zwänge (behördliche Anordnungen etc.) abbuchen muss und kein Ersatzanschluss erstellt werden kann.

25 Datenschutz

- 25.1 Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen oder zugänglich gemachten Personendaten (u.a. Kontakt-, Mess-, Steuer- und/oder Regeldaten) werden zum Zweck der Erfüllung der vereinbarten Leistungen sowie zur Aufrechterhaltung des sicheren und stabilen Netzbetriebs unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Vorschriften von Art. 8d der Stromversorgungsverordnung verarbeitet und genutzt. EGH kann diese Daten unter Beachtung der Vorschriften des Unbundlings und des Wettbewerbsrechts auch verwenden, um ihre vertraglichen Leistungen weiterzuentwickeln, um ihr Produktportfolio mit neuen, mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Produkten und Dienstleistungen zu ergänzen und um den Netzanschlussnehmer über neue Produkte und Dienstleistungen zu informieren.
- 25.2 Der EGH steht es frei, für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen intelligente Messsysteme (Smart Meter) einzusetzen. Diese Systeme liefern ein detailliertes Lastprofil des Netzanschlussnehmers. Messintervalle von unter 15 Minuten erfolgen nur nach vorgängiger Zustimmung des Netzanschlussnehmers. Die Datenübermittlung an die EGH erfolgt verschlüsselt.

- 25.3 Die EGH ist berechtigt, die Daten dezentral in der Schweiz und im Ausland zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen (sog. Cloud-Bearbeitung), wobei dieselben Anforderungen an den Datenschutz gelten wie bei der Datenbearbeitung in der Schweiz. Die EGH verpflichtet sich, die Daten nur in Ländern zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen, welche gemäss dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten über ein adäquates Datenschutzniveau verfügen.
- 25.4 Die EGH ist berechtigt, die erhobenen Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sowie Art. 8d der Stromversorgungsverordnung an Dritte (z. B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) zur vertragsgemässen Bearbeitung weiterzugeben. Die EGH stellt vertraglich und technisch sicher, dass die Datenbearbeitung durch den Dritten denselben Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit genügt wie bei der Datenbearbeitung durch die EGH.
- 25.5 Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) kann sich der Netzanschlussnehmer an die Geschäftsstelle der EGH wenden.

26 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Die Netzanschlussrichtlinien unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten daraus sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Zug.

Während des Austragens von Streitigkeiten darf der Netzanschluss nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Vorbehalten bleiben die Ziffern 21.2 und 21.3.

Auf Verlangen der EGH sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.

27 Publikation

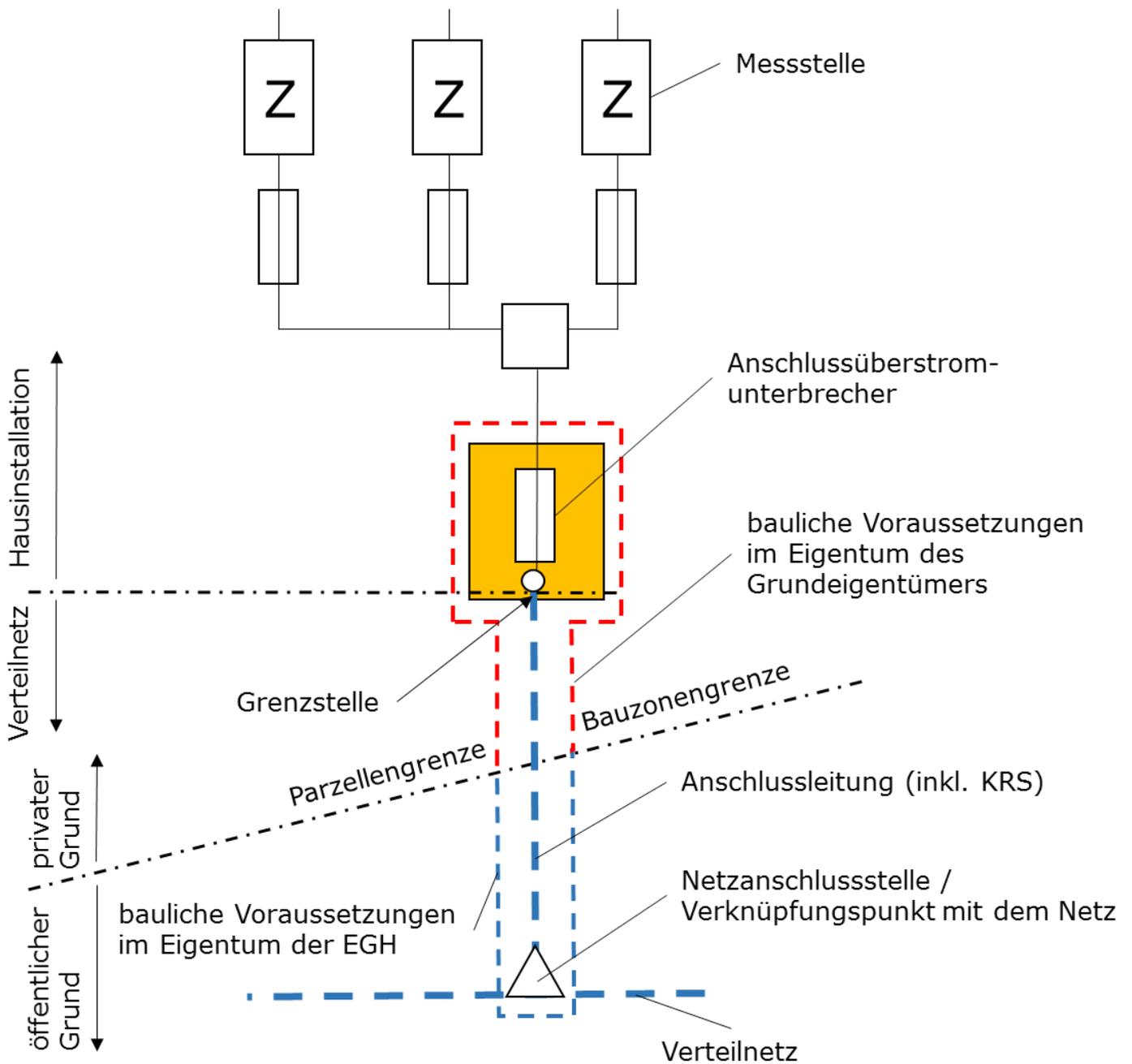
Die Netzanschlussrichtlinien können bei der EGH oder auf der Homepage der EGH (www.egh.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

28 Inkrafttreten

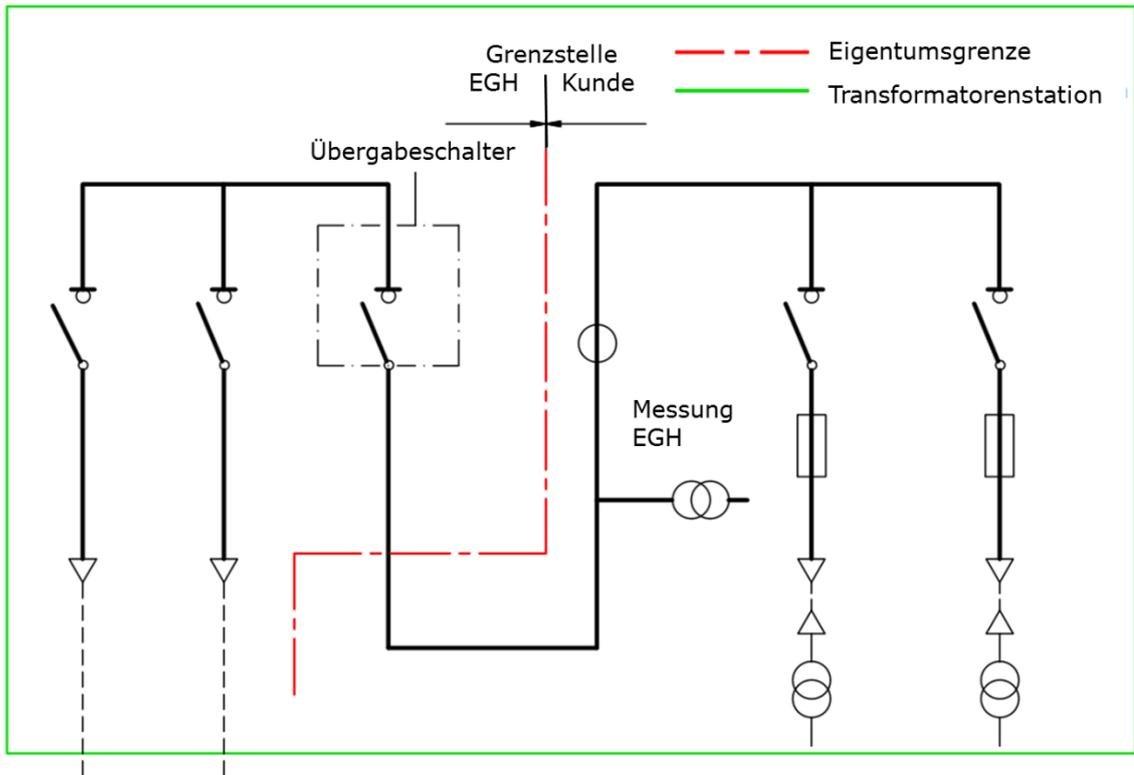
Diese Netzanschlussrichtlinien treten am 01. August 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Netzanschlussrichtlinien der EGH vom 01. Juni 2019.

29 Anhänge

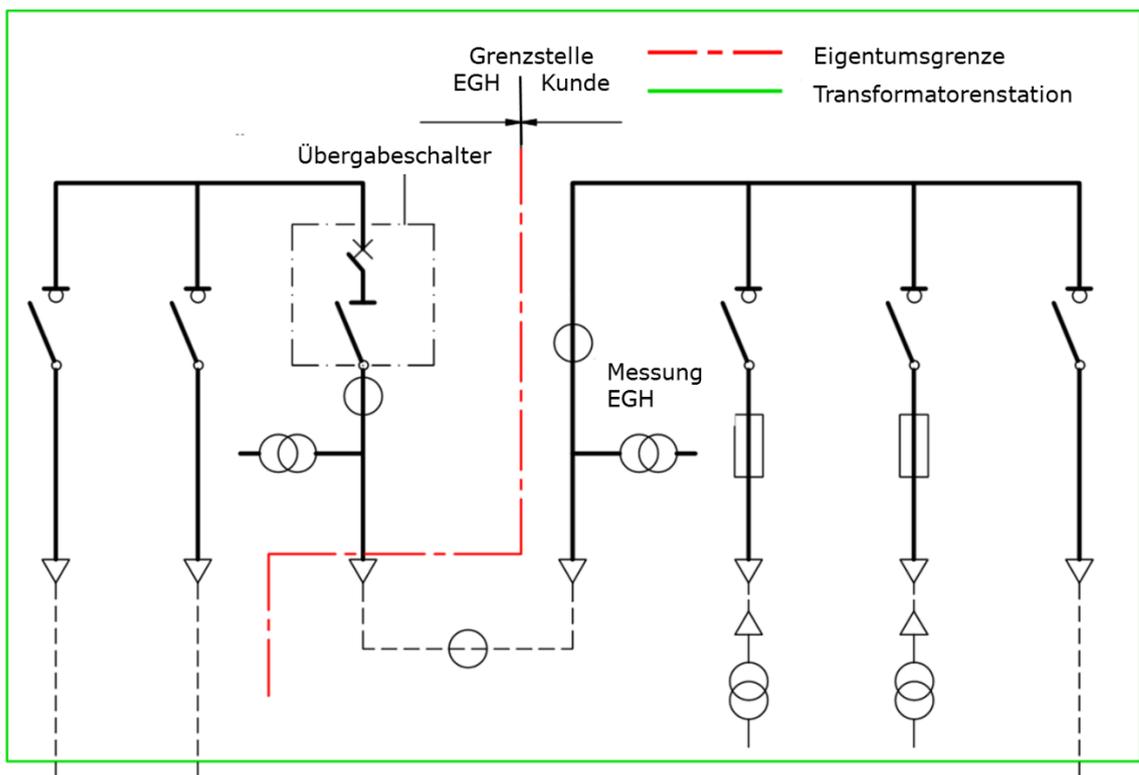
Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss



Anhang 2 Abgrenzung im Mittelspannungsnetz

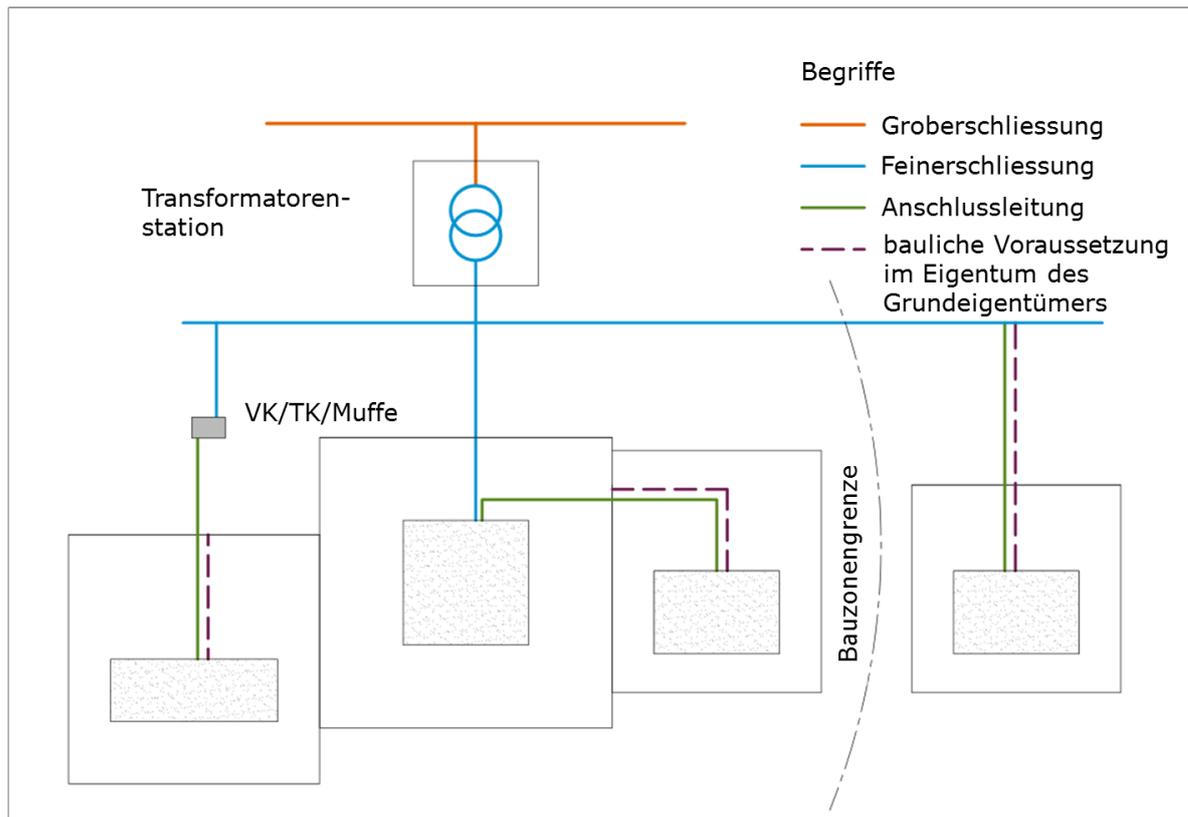


Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz mit einer Trafostation ohne Mittelspannungsleitungen im Eigentum des Netzanschlussnehmers



Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz mit einer Trafostation und Mittelspannungsleitungen im Eigentum des Netzanschlussnehmers

Anhang 3 Abgrenzung im Niederspannungsnetz



Anhang 4 Zuordnung Anschlussstromunterbrecher/ bezugsberechtigte Leistung

Anschlussüberstrom- unterbrecher Nennstromstärke in Ampere (A)	Bezugsberechtigte Leistung (kVA)
10 A	7 kVA
16 A	11 kVA
20 A	14 kVA
25 A	17 kVA
32 A	22 kVA
35 A	24 kVA
40 A	28 kVA
50 A	35 kVA
63 A	44 kVA
80 A	55 kVA
100 A	69 kVA
125 A	87 kVA
160 A	111 kVA
200 A	139 kVA
224 A	155 kVA
250 A	173 kVA
315 A	218 kVA
355 A	246 kVA
400 A	277 kVA
500 A	347 kVA
630 A	437 kVA
800 A	554 kVA
1000 A	693 kVA

Anhang 5 Begriffe

Anschlussbeitrag

Gesamtheit von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag. Er deckt die Aufwendungen für die technische Anbindung der Anlagen des Netzanschlussnehmers und einen Teil der Beanspruchung des Verteilnetzes ab.

Anschlusspunkt

Ort, an welchem die Netzanbindung des Netzanschlussnehmers erfolgt. Grenze der betrieblichen Verantwortung (Grenzstelle) zwischen Netzbetreibern einerseits und Netzanschlussnehmern andererseits, gleichzeitig auch Übergabestelle für den Energieaustausch.

Anschlussüberstromunterbrecher

Technische Einrichtung an der Grenzstelle jedes Niederspannungsnetzanschlusses zur Begrenzung der bezugsberechtigten Leistung und zum Schutz der Objektinstallationen vor Überlast und Kurzschluss. In der Regel sind Anschlussüberstromunterbrecher Schmelzsicherungen (Niederspannungs-Hochleistungs-Sicherung [NHS]), Leitungsschutzschalter oder Leistungsschalter.

Bauliche Voraussetzungen

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss: das Öffnen und Eindecken des Kabelgrabens; das Einbetten der Kabelschutzrohre; Wiederinstandstellungsarbeiten; Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude; Mauerdurchbrüche; Aussenkasten/Hauptverteilung; Sicherungselement.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Endkunde das elektrische Netz tatsächlich belastet hat. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate und der höchsten Last in diesem Zeitraum.

Bezugsberechtigte Leistung

Die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte und im Netzanschlussvertrag festgehaltene maximale Leistung in kVA, die von den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers aus dem Verteilnetz bezogen wird.

Einspeiseleistung

Elektrische Leistung, die eine Energieerzeugungsanlage oder weitere Anlagen (z. B. Batteriespeicher) in das Netz einspeisen.

Einspeisepunkt

Verknüpfungspunkt der EEA-Anschlussleitung mit dem Netz. In der Regel mit der Netzanschlussstelle übereinstimmend.

Elektrische Leistung

Die elektrische Leistung errechnet sich wie folgt: $S = U \times I \times \sqrt{3}$ (1'000 VA = 1 kVA)
Wobei S die elektrische Scheinleistung mit der Einheit Voltampere [VA] bedeutet, U 400 Volt beträgt und I die Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers in

Ampere [A] ist.

Feinerschliessung

Sie umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz und die Transformatorenstation.

Grenzstelle

Sie bezeichnet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem Verteilnetzbetreiber. Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 1). Bei einem Mittel- oder Hochspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle in der Regel die Abgangsklemme des Übergabeschalters vor dem Messfeld (Anhang 2).

Groberschliessung

Sie umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz.

Mittelspannung (MS)

In Verteilnetzen der EGH, resp. der CKW beträgt die Mittelspannung 20 kV.

Netzanschluss

Die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz.

Netzanschlussbeitrag

Beitrag an die Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses und für allfällige Netzanpassungen.

Netzanschlussnehmer

Ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter oder ein Netzbetreiber, der über einen Netzanschluss verfügt. Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.

Netzanschlussstelle / Verknüpfungspunkt mit dem Netz

Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers.

Netzanschlussvertrag

Mit dem Netzanschlussvertrag erhält der Grundeigentümer das Recht, seine Objektinstallationen an das Verteilnetz anzuschliessen. Zudem werden im Netzanschlussvertrag die technischen Voraussetzungen und die bezugsberechtigte Leistung festgelegt.

Netzkostenbeitrag

Beitrag entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Er deckt einen Teil der Grob- und Feinerschliessung ab.

Netzurückwirkungen

Beeinträchtigung der Netzspannung in Grösse und zeitlichem Verlauf, verursacht durch den Betrieb von Anlagen des Netzanschlussnehmers.

Niederspannung (NS)

Die Niederspannung beträgt in Verteilnetzen der EGH 400 / 230 Volt.

Produzent

Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin eines oder mehrerer Kraftwerke oder Kraftwerksanteile zur Erzeugung von Elektrizität in Form von Wirk- und Blindleistung bzw. Wirk- und Blindenergie ist und diese Elektrizität ins Netz einspeist.

Transformatorstation

Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung.

Verbrauchsstelle

Pro Verbrauchsstelle braucht es eine Messeinrichtung.

Verteilkabine

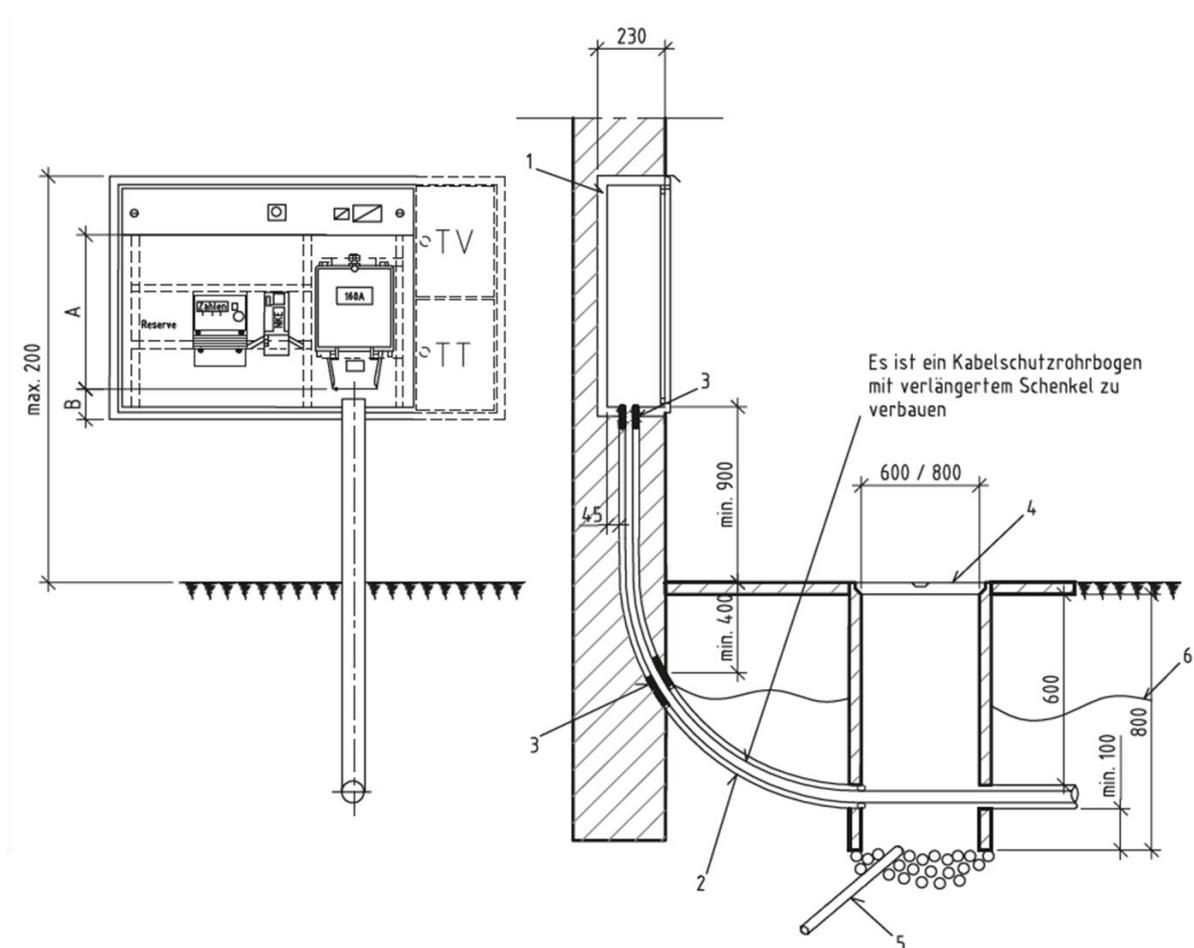
Anlage zur Aufteilung des Niederspannungsverteilnetzes für den Netzanschluss.

Anhang 6 Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Aussenkasten

Ein- und Mehrfamilienhäuser erhalten in der Regel einen Aussenkasten. Bei Reihenhäusern hat die Verbindung zu den einzelnen Häusern installationsseitig durch Reihenausleitungen mit einer Haussicherung in jedem Gebäude zu erfolgen.

Ist der Zutritt ins Gebäudeinnere nicht jederzeit möglich (z. B. Ein- und Zweifamilienhäuser, Ferienhäuser, Schützenhäuser, Sportplätze, Schwimmbäder, Pumpenhäuser, Werkstätten, Relais- und Signalstationen, Zivilschutzanlagen usw.), müssen Anschlusssicherungen und Messeinrichtungen von aussen allgemein zugänglich sein.

Aussenkasten



- 1) Wärmeisolation min. 4cm
- 2) Verlegung des Kabelschutzrohres mit Gefälle nach aussen, keine Flex-Wellrohre oder Flex-Bögen verwenden, da diese keine ausreichende Festigkeit aufweisen, für Kabelzüge untauglich sind und nicht wasserdicht abgeschlossen werden können.
- 3) Schutz gegen Feuchtigkeit und Wassereintritt
- 4) Schachtdeckel mit Radlast je nach Ort 1t oder 5t, optimal überdeckt.
- 5) Entwässerungsschacht mit Anschluss an Sickerleitung / Meteorleitung oder genügender Versickerung. Dieser kann auch gemeinsam mit anderen Werken kombiniert werden.
- 6) Kabelwarnband

Hinweis

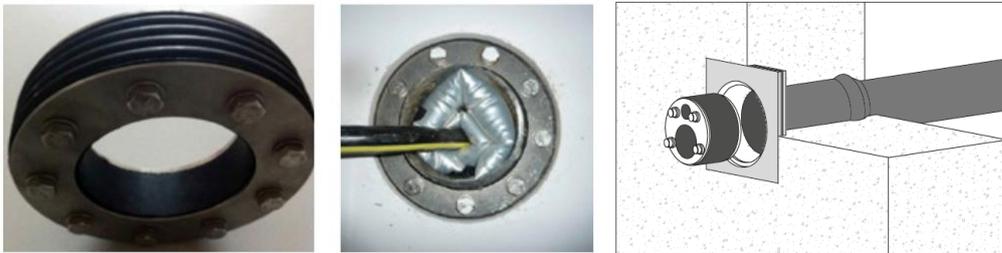
Das Kabelschutzrohr ist in geeigneter Weise zu entwässern und örtlich mit der Sickerleitung / Meteorleitung zu verbinden. Für allfällige Schäden, die durch Wassereintrich entstehen, übernimmt die EGH keine Haftung.

Hausanschlusskasten	S+S geprüfetes Kabelschutzrohr mit Bogen mm	Mass A+B gemäss Zeichnung Aussenkasten A+B
160 A (125 A)	80 / 120	500 mm + 100 mm
160 A mit Anschlussraum-erweiterung (160)	120	650 mm + 100 mm
250 A / 400 A	120	800 mm + 200 mm

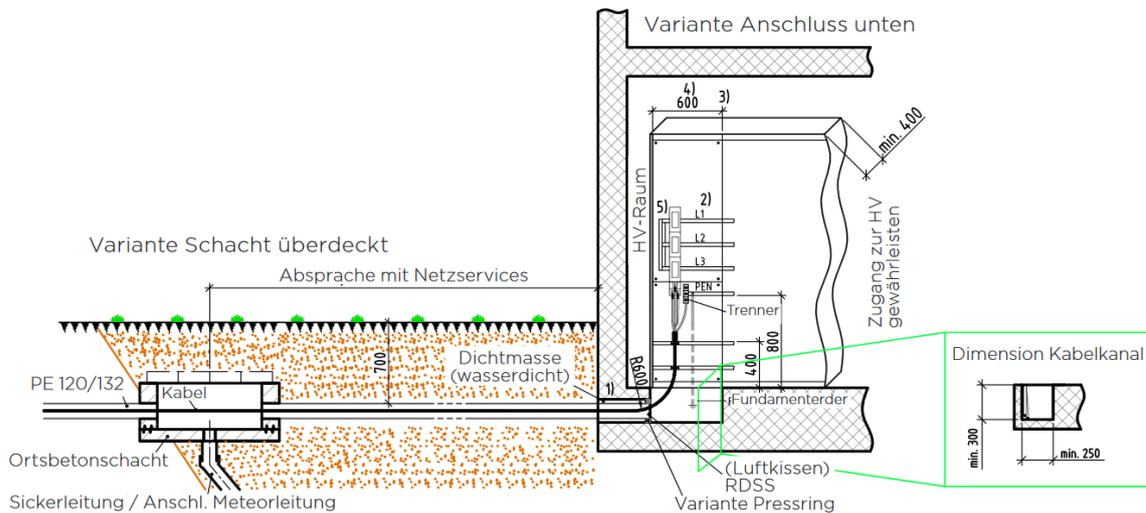
Pressringe

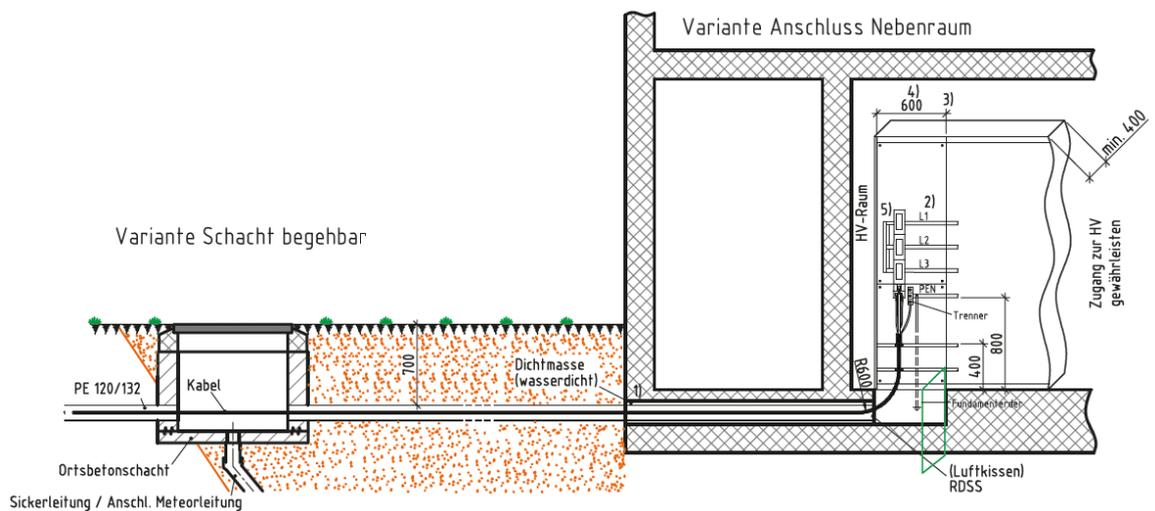
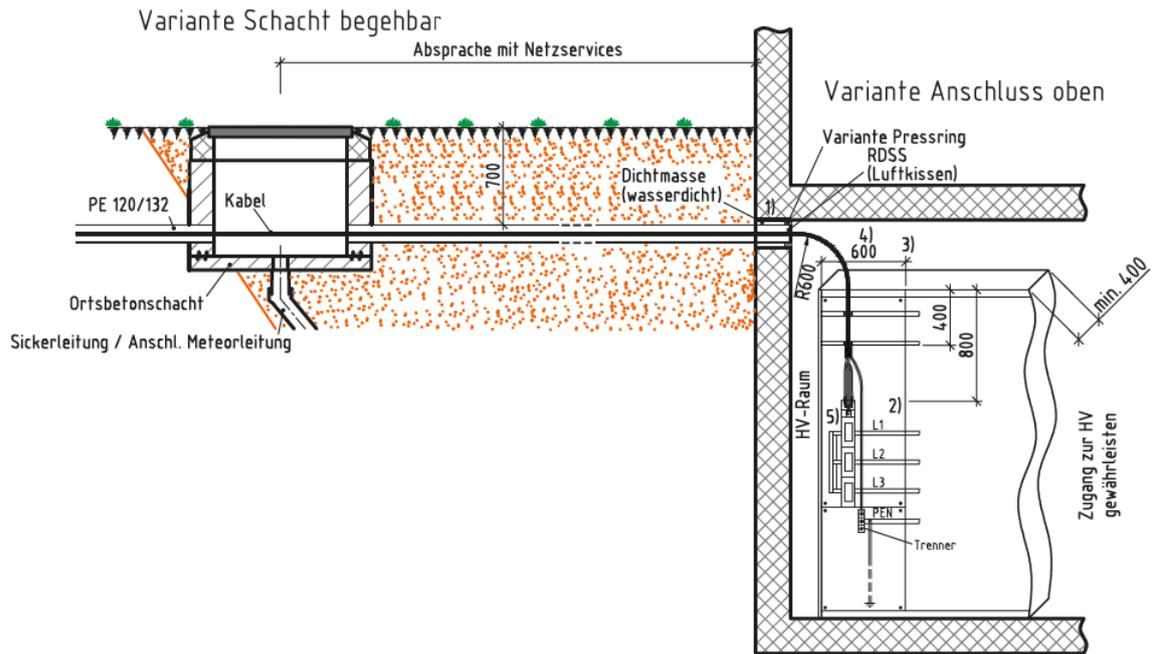
Rohr	Grösse	Ø Aussen Rohr	Bohrungsdurchmesser
SR 80	120 / 92	84 – 92 mm	120 mm
SR 120	200 / 135	127 – 135 mm	200 mm

Mögliche Variante Pressring



Anordnung der Entwässerung





- 1) Rohre: SR 120, wasser- und gasdicht verlegt → Die Haftung der Abdichtung der Rohrleitungen liegt beim Bauherrn!
- 2) Reserveplatz für allfällige Anschlussverstärkung gemäss Bestimmungen der EGH
- 3) Bei Abgangs-Überstromunterbrechern ist eine Trennwand erforderlich
- 4) Breite von Anschlussraum in HV so wählen, dass Kabelradius eingehalten werden kann
- 5) NHS kann als DIN2, DIN3 oder Silas ausgebaut werden

Die wasser- und gasdichte Abdichtung ist einerseits zur Hauswand sowie auch zum Anschlusskabel sicherzustellen.

Die Kabeleinführung ist im gleichen Raum, wie die Hauptverteilung vorzusehen. Wenn dies nicht möglich ist, benötigt es zwingend Rücksprache mit dem Werkmeister der EGH.

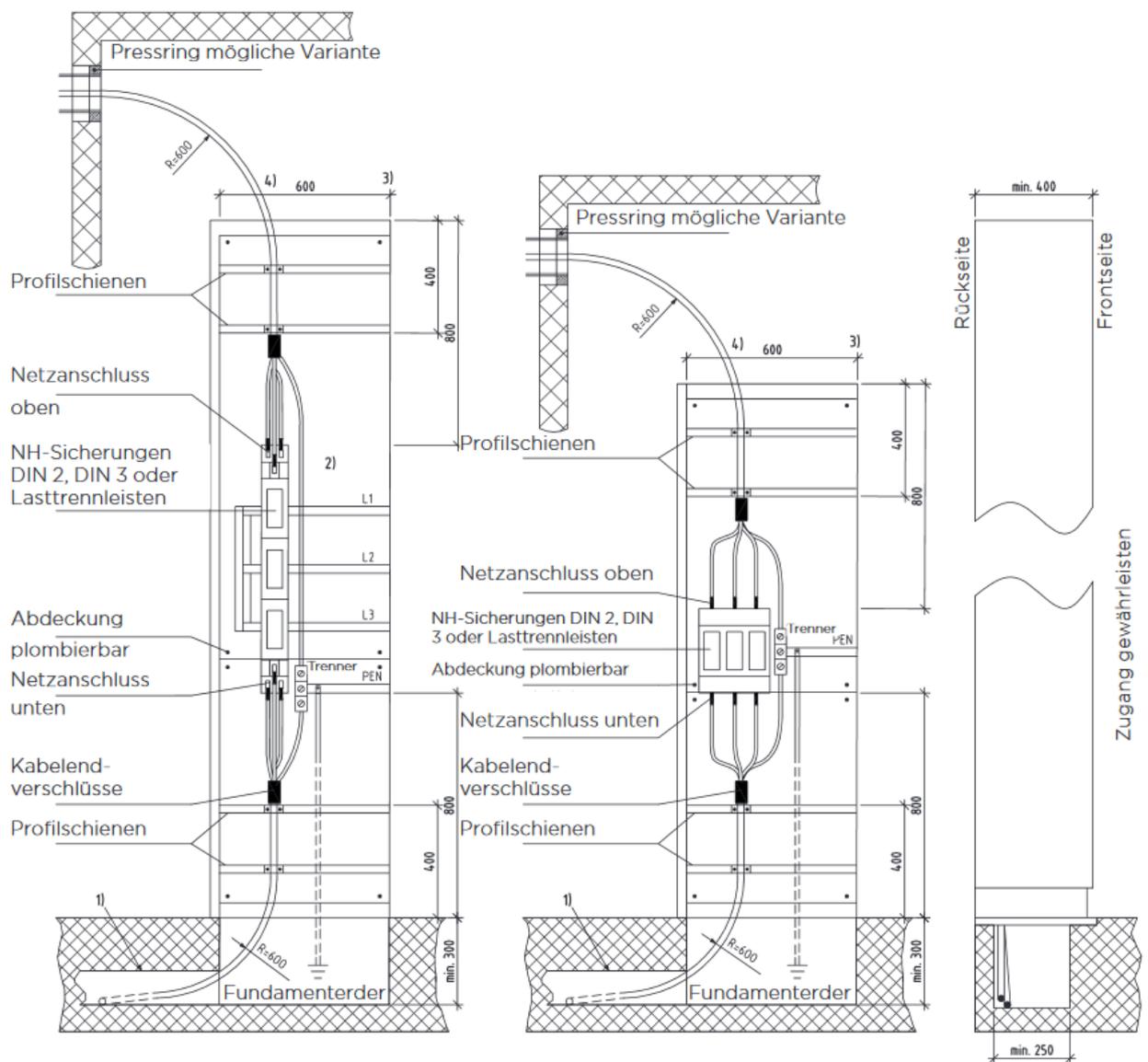
EGH Norm Schachtabdeckung, zu Lasten Grundeigentümer

Anhang 7 Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Innenanschluss

Bei Anschlüssen direkt in Schalt- und Verteilanlagen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Die Montage der Anschlussüberstromunterbrecher direkt in die Schalt- und Verteiltafeln ist nur mit Bewilligung des Werkes gestattet. In diesem Fall ist dem Werk vorgängig eine entsprechende Zeichnung mit Angabe von Abmessung, Typ und Fabrikat des Anschlussüberstromunterbrechers zur Genehmigung einzureichen.

Beispiel für einen Anschluss im Verteilschrank:



Die wasser- und gasdichte Abdichtung ist einerseits zur Hauswand sowie auch zum Anschlusskabel sicherzustellen. Die Kabeleinführung ist im gleichen Raum wie die Hauptverteilung vorzusehen. Wenn dies nicht möglich ist, benötigt es zwingend Rücksprache mit der EGH.

Vor dem Gebäude ist ein Entwässerungsschacht zu erstellen, der auch für den Kabelzug genutzt werden kann. Lage, Form und Grösse sind von Fall zu Fall mit dem Werk abzusprechen. Die Rohre müssen zwingend durchgehend vom Vorschacht vor dem Gebäude in die HV verlegt werden.

Wasserdichte Verlegung des S+S geprüften Kabelschutzrohres **(keine Flexbögen oder Wellrohre verwenden!)**

Mehraufwendungen bei der Kabelverlegung durch nicht fachgerechte Anordnung der Rohre gemäss Plan werden dem Kunden verrechnet.

Hinweis

Beim Eintritt in das Gebäude ist das Kabelschutzrohr auf geeignete Weise zu entwässern und örtlich mit der Sickerleitung / Meteorleitung zu verbinden. Die Abdichtung des Rohres gegenüber der Hauswand sowie gegenüber dem Anschlusskabel gegen Wasser- und Gaseintritt liegt in der Verantwortung des Netzanschlussnehmers. Für allfällige Schäden, die durch Wassereintrich entstehen, übernimmt die EGH keine Haftung.

- 1) Rohre: SR 120, wasser- und gasdicht verlegt → Die Haftung der Abdichtung der Rohrleitungen liegt beim Bauherrn!
- 2) Reserveplatz für allfällige Anschlussverstärkung gemäss Bestimmungen der EGH
- 3) Bei Abgangs-Überstromunterbrechern ist eine Trennwand erforderlich
- 4) Breite vom Anschlussraum in HV so wählen, dass Kabelradius eingehalten werden kann

Die Rohreinführung für den Kabelanschluss sollte direkt im HV-Raum sein. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Mehrkosten für die Kabelverlegung für den Kunden anfallen.

Anhang 8 Ansätze für den Anschlussbeitrag

1	Ansätze für den Netzkostenbeitrag	
1.1	Niederspannungsnetzanschluss Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA bezugsberechtigter Leistung	
	bis 218 kVA (315 A)	200.00
	ab 219 kVA (315 A) für jedes weitere kVA	120.00
1.2	Mittelspannungsnetzanschluss Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA bezugsberechtigter Leistung	100.00
2	Ansätze für Messeinrichtungen	
2.1	Erstmontage Zähler und Steuerapparate	Grundgebühr Tarife
2.2	Ummontage pro Steuerapparat/Zähler (z.B. bei Sanierungen)	109.00
2.3	Montage zusätzlicher Steuerapparate/Zähler	109.00
2.4	Installation/Rückbau zusätzlicher Lastgangzähler	294.00
2.5	Rückbau gesamte Zählerinfrastruktur	578.00
3	Ansätze für Netzanschlussbeitrag für die öffentliche Beleuchtung	
3.1	Netzanschlussbeitrag pro Netzanschlusspunkt	955.00
3.2	Netzkostenbeitrag in CHF/kVA	200.00
4	Ansätze für den Netzanschlussbeitrag bei Endverbraucher	
4.1	Mittelspannungsnetzanschluss Netzanschlussbeitrag bei Kunden ohne eigene Mittelspannungsleitungen Lasttrennschalter	5'000.00
4.2	Mittelspannungsnetzanschluss Netzanschlussbeitrag bei Kunden mit eigenen Mittelspannungsleitungen Leistungsschalter und Schutzeinrichtungen	15'000.00

Preise in CHF, exkl. Mehrwertsteuer

Gültig ab 01. August 2022, Änderungen bleiben vorbehalten

Netzanschlussbeiträge bis 25 m Kabellänge innerhalb der Parzelle (Ziffer 13.3 Netzanschluss-Richtlinien)						
Gebäudeart	Maximale Absicherung	Kabelleitung Querschnitt	Varianten			Mehrlängenbetrag gemäss Ziffer 13.3.2
				Hausanschlusskasten (HAK)	Anschluss direkt in HV (ohne HAK oder EBS)	
Kleinanschluss	25 A	3x10/10 Cu	25 A	2'284.00	1'904.00	17.00
Wohnbau	80 A	3x25/25 Cu	160 A	2'590.00	2'321.00	27.00
	125 A	3x50/50 Cu	160 A	2'888.00	2'618.00	44.00
	160 A	3x95/95 Cu	160 A	3'779.00	3'482.00	80.00
	200 A	3x95/95 Cu	250 A	4'373.00	3'482.00	80.00
	200 A	3x150/95 Al/Cu	250 A	4'726.00	3'909.00	53.00
	250 A	3x150/150 Cu	250 A	5'747.00	4'856.00	116.00
	400 A	3x150/150 Cu	400 A	6'147.00	4'856.00	116.00
	400 A	3x240/150 Al/Cu	400 A	5'747.00	4'531.00	70.00
	500 A	3x1x240/80 Cu			6'592.00	173.00
	630 A	2 (3x150/150 Cu)			7'892.00	182.00
Gewerbe	63 A	3x50/50 Cu	160 A	2'888.00	2'618.00	44.00
	125 A	3x95/95 Cu	160 A	3'779.00	3'482.00	80.00
	250 A	3x150/150 Cu	250 A	5'747.00	4'856.00	116.00
	250 A	3x240/150 Al/Cu	250 A	5'348.00	4'531.00	70.00
	315 A	3x1x240/80 Cu	400 A	7'372.00	6'592.00	173.00
	500 A	2 (3x150/150 Cu)			7'892.00	215.00
	500 A	2 (3x240/150 Al/Cu)			7'270.00	130.00
	630 A	2 (3x1x240/80 Cu)			11'142.00	346.00
	1000 A	3 (3x1x240/80 Cu)			15'060.00	489.00

Preise in CHF, exkl. Mehrwertsteuer

Gültig ab 01. August 2022, Änderungen bleiben vorbehalten



EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg
Chamerstrasse 22a ▪ 6331 Hünenberg
041 780 67 50 ▪ info@egh.ch ▪ www.egh.ch